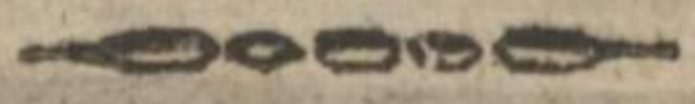


LR 79 Ba

An die

Kirchfahrt Pirna.



— W O W —

Da es schon längst der Wunsch sehr vieler, wo nicht der meisten, Mitglieder der hiesigen christlichen Gemeinde gewesen ist, daß neben der bisherigen Privatbeichte, auch die allgemeine Beichte möchte eingeführet, und es jedweden frengelassen werden, sich der einen oder der andern nach der Stimmung seines Gewissens zu bedienen, die dermaligen Geistlichen aber es sich zur Pflicht machen, jedem billigen Wunsche der Gemeinde entgegen zu kommen; so wird hiermit die Ordnung bekannt gemacht, in welcher obige Einrichtung von dem nächstbevorstehenden 1sten May dieses Jahres an Statt haben wird.

Zur allgemeinen Beichte sind an jedem Tage vor der öffentlichen Communion 2 Stunden bestimmt, nemlich Vormittage um 9, und Nachmittage um 1 Uhr; damit Jeder, der sich derselben bedienen will, von diesen beyden Stunden diejenige wählen könne, die für seine übrigen häuslichen oder bürgerlichen Verhältnisse die bequemste ist. Nur die Feiertage machen bekannter maßen hierinn eine Ausnahme, indem da die Beichte nur einmal, und zwar sogleich nach geendigtem Nachmittags-gottesdienste gehalten werden kann.

Aber blos die würclichen Eingepfarrten können daran Antheil nehmen, nicht aber Per-
sonen

sonen aus fremden Gemeinen, und noch weniger jemand, der noch gar nicht gehörig zum Genuße des heiligen Abendmahls ist vorbereitet und confirmiret worden. Auch bleibt Jeder bey demjenigen Geistlichen, den er sich einmal zum Beichtvater freywillig erwählet hat.

Deswegen ist es nöthig, daß man sich schon kurz zuvor an dem Beichtstuhle seines Beichtvaters einfinde, und zu ihm hinein trete, seinen Namen von demselben aufschreiben lasse, damit unter andern auch die Anzahl der Communicanten jedes mal im voraus berechnet, Brod und Wein darnach abgemessen, und in vorkommenden Fällen von dem religiösen Betragen eines Kirchkinde, die erforderliche nähere Auskunft sicher gegeben werden könne. Bey dieser Gelegenheit wird auch zugleich das Accidens entrichtet, welches den Geistlichen als ein Stück ihrer Besoldung zukommt.

Sobald nun die vorhandenen Beichtenden sämtlich von beyden Geistlichen sind aufgeschrieben worden, welches nicht über eine Viertelstunde dauern wird, wenn sie sich immer zu rechter Zeit einfinden, und Jeden in den Stand setzt, sich durch ein stilles Gebet, oder eine andre erbauliche Betrachtung noch mehr zu sammeln, und zu seinem christlichen Vorhaben vorzubereiten; so folgen die Beichtkinder des Archidiaconi demselben zum Altare
in

in der Kirche, und die des Diaconi, demselben zum Altare in der Sacristen nach, treten in zwei Reihen einander gegen über so, daß die Mannspersonen zur Rechten, und die Frauenspersonen zur Linken des Geistlichen stehen, und empfangen nach einer kurzen erwecklichen Anrede von höchstens einer halben Viertelstunde und nach vorgespochener Beichte, zugleich mit einander die Absolution, worauf die ganze Handlung mit dem vom Prediger laut vorzusprechenden Vater unser beschlossen wird.

Und nun wendet sich jeder Geistliche zu denenjenigen, welche zum Merkmale, daß sie lieber einzeln beichten wollen, sich unterdessen vor seinem Beichtstuhle eingefunden haben, und absolviret sie nach der bisherigen Art.

Blos Ordnungsliebe, Billigkeit und Zweck der Sache haben diese Maasregeln an die Hand gegeben. Man schmeichelt sich daher, daß Jeder willig, und pünktlich sich darnach richten wird, und wünscht übrigens Nichts mehr, als daß auch diese Einrichtung ein Mittel werden möge, die Achtung gegen das heilige Abendmahl, und öffentliche Religionsbekenntnis immer allgemeiner und rührender zu machen!

Pirna, den 9 April 1799.

Die Kirchen-Inspection allda.



IX 79.2a

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1099567 9